

Amt / SG - Bearbeiter(in) Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke	Datum: 2009-01-19
---	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>4</u> der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: <u>28.01.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>48</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <u>18.02.2009</u>

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlicher Teil	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlicher Teil
--	--

Betreff: **Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda**

Sachverhalt:

Gemäß § 141 (4) BbgKVerf ist die Hauptsatzung in einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Brandenburgischen Kommunalverfassung anzupassen. In der Hauptsatzung ist zu regeln, was nach den Vorschriften der Kommunalverfassung der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Dieser Forderung wird hiermit nachgekommen. Als Grundlage für die Überarbeitung diente die vom Städte- und Gemeindebund herausgegebene Musterhauptsatzung. Alle vorgenommenen Änderungen sind kursiv dargestellt.

Die Satzung wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese der Kommunalaufsicht anzuzeigen.



Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

0

geprüft:

Zi

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Zeller

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

W. Müller

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

Der Haupt- und
Finanzausschuss

Die Stadtverordneten-
versammlung

empfiehlt:

empfiehlt:

beschließt:

Einstimmig

1

1

Ja-Stimmen:

8

20

Nein-Stimmen

1

1

Enthaltungen:

1

1

Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Auf Grund der §§ 4 und 28 (2) Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Stadt Bad Liebenwerda.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den Lubwartturm als historisches Wahrzeichen der Stadt, im Schaft des Turmsymbols sind in einem wappenförmigen Feld drei Herzen dargestellt.
- (2) Die Flagge der Stadt besteht aus zwei Streifen in den Farben Weiß und Rot mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt wird durch das Wappen und die Umschrift STADT BAD LIEBENWERDA - LANDKREIS ELBE-ELSTER gebildet.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Bad Liebenwerda ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung*
- 2. Einwohnerversammlungen*
- 3. Ortsbegehungen*
- 4. Einwohnerunterrichtung*

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

~~(1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.~~

~~(2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, wahrnehmen.~~

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

~~(1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.~~

~~(2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.~~

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 (2) Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 (1) Nr. 5 BbgKVerf).

~~(2) Nach Abs. 1 entscheidet der Bürgermeister bis zur Wertgrenze von 5.000 € allein. Entscheidung trifft bis zur Wertgrenze nach Abs. 1 der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.~~

~~(3) Durch den Bürgermeister getroffene Entscheidungen sind dem Haupt- und Finanzausschuss, durch den Haupt- und Finanzausschuss getroffene Entscheidungen sind der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.~~

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30,31 BbgKVerf)

(1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem **Hauptverwaltungsbeamten** zuzuleiten.

(2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist bzw. an denen er nicht als Vertreter eines Mitgliedes teilnimmt, als Zuhörer teilnehmen (*passives Teilnahmerecht*).

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **des Gremiums bzw. dem Sitzungsdienst** zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich **einen** Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(5) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung (§§ 34, 36 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 10 (2) der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

§ 8

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 43 (1) BbgKVerf zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Ausschussvorsitze sind seitens der Fraktionen gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

~~Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben.~~

(3) Die Ausschussvorsitze werden gem. § 43 (5) BbgKVerf nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet, ***sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen***, das Los, das der ***Hauptverwaltungsbeamte*** zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen ***für*** die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, ~~in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen~~ die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. ~~Die Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Ausschüsse bestimmt.~~ ***Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.***

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 (1) BbgKVerf bildet, sind öffentlich.

(5) In Angelegenheiten des § 36 (2) S. 2 BbgKVerf und des § 7 (3) der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9

Haupt- und Finanzausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

~~(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.~~

~~(2) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.~~

(1) In der Stadt Bad Liebenwerda wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(4) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können jedes von der Fraktion benannte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 (2) S. 2 BbgKVerf und des § 7 (3) der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten *bis zu einem Wert von 50.000 €* sofern der Wert 5.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

~~(7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.~~

§ 10

~~Vertretung des Bürgermeisters (§ 66 GO)~~

~~Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt nach § 66 Abs. 2 GO die Vertreter des Bürgermeisters durch Beschluss.~~

§ 12

~~Gemeindebedienstete (§ 73 GO)~~

~~(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan.~~

~~(2) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten.~~

~~(3) Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Amtsleiter entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Unterzeichnung des Vorsitzenden der SVV oder eines seiner Vertreter und des Bürgermeisters.~~

~~(4) Alle anderen Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein.~~

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den *Hauptverwaltungsbeamten*.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt – und Finanzausschusses werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“ bekannt gemacht.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Bad Liebenwerda zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Ortsteile

(1) In der Stadt Bad Liebenwerda bestehen die folgenden Ortsteile *im Sinne von § 45 ff BbgKVerf*:

Burxdorf
Dobra
Kosilenzien
Kröbeln
Langenrieth
Lausitz
Maasdorf
Möglenz
Neuburxdorf
Oschätzchen
Prieschka
Thalberg
Theisa
Zeischa
Zobersdorf

(2) Für alle unter Absatz 1 Ziffer 1-15 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt, *der aus drei Mitgliedern bestehen soll*. Kommt ein Ortsbeirat nicht zustande, soll mindestens ein *Ortsvorsteher* gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 12 Bekanntmachung der Sitzungen des Ortsbeirates

(1) *Die Ortsbeiräte treten zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Über jede Ortsbeiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 42 BbgKVerf gilt entsprechend.*

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den *Hauptverwaltungsbeamten bzw. einen von ihm Beauftragten*.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden mindestens drei Tage vor der Sitzung im Bekanntmachungskasten bzw. in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück *durch die Unterschrift des vom Hauptverwaltungsbeamten Beauftragten* zu vermerken.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten des jeweiligen Ortsteils:

Burxdorf:	Bushaltestelle, Dorfstraße
Dobra	Feuerwehrgerätehaus, Neunenweg 9 Kirchplatz 1
Kosilenzien	Mehrzweckgebäude, Dorfstraße 19
Kröbeln	Kindertagesstätte, Mühlberger Straße 2
Langenrieth	Mehrzweckgebäude, Mühlberger Straße 7 a
Lausitz	Grundstück, Dorfstraße 20
Maasdorf	Verkaufsstelle, Dorfstraße 19 Heimatverein/Jugendklub, Liebenwerdaer Straße 2
Möglenz	Abzweig Hauptstr. / Kauxdorfer Straße gegenüber Verkaufsstelle, Dorfstraße 10
Neuburxdorf	<i>Freiwilligen Feuerwehr, An der Hauptstraße 59 Siedlung(rechts hinter Bahnübergang - ca. 50 m vor der ersten Bebauung)</i>
Oschätzchen	Bushaltestelle, Dorfstraße 48 Parkplatz an Reichels Landgasthof, Dorfstraße 58
Prieschka	ehemaliges Gemeindeamt, Dorfstraße 57 Feuerwehrgerätehaus, Reichenhainer Straße 31 a
Thalberg	Kindertagesstätte, Hauptstraße 34 <i>An der Gärtnerei Rosenow, Altknissener Straße 7</i>
Theisa	Abzweig Ringstr. / Liebenwerdaer Straße, Ziegelhäuser 2
Zeischa	Am Spielplatz, Einmündung zum Alten Kraupaer Weg An der Feuerwehr, Dorfstraße 18 a
Zobersdorf	<i>Am Blumenladen Bär, Dorfstraße 14</i>

§ 13

Befugnisse des Ortsbeirates

(1) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,***
- 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,***
- 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,***
- 4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,***
- 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und***
- 6. Erstellung des Haushaltsplans.***

(2) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 14

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bad Liebenwerda.

(2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§15
Finanzielle Mittel

Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und zur Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat / *Ortsvorsteher* finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Über die Höhe beschließt die Stadtverordnetenversammlung jährlich mit dem Erlass der Haushaltssatzung.

~~Über die Aufgaben im Einzelnen und die Höhe der Zuschüsse werden schriftliche Vereinbarungen mit den einzelnen Ortsteilen getroffen.~~

§ 16
Aufwandsentschädigung

~~Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt eine Entschädigungssatzung.~~

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom *11.02.2004* außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter